

BAES JAHRESBERICHT 2010

ÜBERWACHUNG UND KONTROLLE DÜNGEMITTEL



INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	II
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	II
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	II
DÜNGEMITTEL	1
1.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ORGANISATION.....	1
1.2 ERGEBNISSE 2010	1
1.2.1 <i>Plan-Ist Vergleich 2010</i>	1
1.2.2 <i>Schwerpunkte 2010</i>	1
1.2.3 <i>Maßnahmensetzungen 2010</i>	2
1.3 ZUSAMMENFASSUNG.....	3

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Düngemittel: Plan-Ist Vergleich 2010	1
Abbildung 2: Düngemittel: Maßnahmensetzungen 2010.....	2

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
BAES	Bundesamt für Ernährungssicherheit
DMG	Düngemittelgesetz BGBl. I Nr. 513/1994 i.d.g.F.
DMVO	Düngemittelverordnung 2004
EU	Europäische Union
VO	Verordnung

DÜNGEMITTEL

1.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ORGANISATION

Rechtliche Grundlage für Tätigkeiten im Rahmen der Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens von Düngemitteln, Kultursubstraten, Bodenhilfsstoffen und Pflanzenhilfsmitteln stellen das Düngemittelgesetz 1994 (DMG 1994) idgF in Verbindung mit der Düngemittelverordnung 2004 (DMVO 2004) idgF und der Verordnung (EG) 2003/2003 des europäischen Parlamentes und Rates über Düngemittel dar.

Die Überwachung der Einhaltung des DMG obliegt – mit Ausnahme der Einfuhr (siehe §10 DMG 1994) – dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) als zuständige Behörde. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vorschriften der DMVO 2004 bzw. der VO (EG) 2003/2003 erfolgt eine Anzeige bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Die Prüfung der gezogenen Proben nach den geltenden Vorschriften der DMVO 2004 und der VO (EG) 2003/2003 erfolgt nach Auftragserteilung durch das BAES an die AGES.

Laut DMG 1994 sind die Aufsichtsorgane dazu angehalten zu kontrollieren, ob Düngemittel, Kultursubstrate, Bodenhilfsstoffe und Pflanzenhilfsmittel entsprechend den Bestimmungen der relevanten gesetzlichen Bestimmungen (DMVO 2004 und VO (EG) 2003/2003) in Verkehr gebracht werden.

1.2 ERGEBNISSE 2010

1.2.1 Plan-Ist Vergleich 2010

Plan-Ist Vergleich 2010		
Düngemittel	Plan 2010	Ist 2010
Proben	1.515	1.184
Betriebe	500	556
Betriebskontrollen	550	579

Abbildung 1: Düngemittel: Plan-Ist Vergleich 2010

Betreffend der Proben ergab sich ein Erfüllungsgrad von ca. 80 %; bei den Betrieben eine Überschreitung von ca. 11 %.

1.2.2 Schwerpunkte 2010

Im Kontrolljahr 2010 stand neben der Prüfung von Biuret in Harnstoff auch die Prüfung von organischen Schadstoffen sowie Untersuchungen von Bodenhilfsstoffen und Kultursubstraten im Vordergrund. Diese Schwerpunkte dienten einerseits der weiteren Verbesserung der

Risikobewertung und andererseits wurde damit auf vorangegangene entstandene Risiken reagiert. Durch das Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 764/2008 – „gegenseitige Anerkennung“ im freien Warenverkehr kam es vorwiegend bei nationalen Produkten (v. a. mit organischen Ausgangsstoffen) zu vermehrten Deklarationsmängeln. Bei der Risikobewertung der Ergebnisse wurde erstmals eine Trennung und differenzierte Gewichtung der rechtlich zu prüfenden Parameter in Sicherheitsrelevanz und Qualitäts-/Täuschungsschutzrelevanz vorgenommen.

1.2.3 Maßnahmensetzungen 2010

Maßnahmensetzungen 2010	
Vorläufige Beschlagnahmen	4
Beanstandungen	118
Anzeigen	13
Mitteilung Deklarationsmangel	109

Abbildung 2: Düngemittel: Maßnahmensetzungen 2010

Hinsichtlich der Qualitäts- und Täuschungsschutz relevanten Parameter fiel im Prüfplan eine leicht erhöhte Beanstandungsquote bei Spurennährstoffen in „Mineralischen Mehrnährstoffdüngern“ auf, die auf die meist gemeinsame Deklaration dieser Spurennährstoffe zurückzuführen ist und die damit korrelierten Abweichungen.

Im Bereich der sicherheitsrelevanten Parameter der Prüfplanmatrix war die Kennzeichnung der Ausgangsstoffe bei organischen Düngern etwas auffallend. Neben diesem Kennzeichnungsparameter wurde auch die Typenbezeichnung bei einzelnen Produktgruppen etwas häufiger beanstandet, was einerseits auf unkorrekte Übersetzungen der Deklarationen zurückzuführen war. Andererseits kam es auch durch die Vollziehung der VO (EG) Nr. 764/2008 – „gegenseitige Anerkennung“ im freien Warenverkehr – zu einer auf den ersten Blick vermehrten Beanstandung der Kennzeichnungsparameter, da erst im Zuge des Verfahrens mittels Konformitätsbestätigungen die rechtmäßige Inverkehrbringung im Ursprungsmitgliedstaat festzustellen ist.

Auf die Prüfung nationaler Produkte (v. a. Produkte mit organischen Ausgangsstoffen) wird im Kontrolljahr 2011 durch die angestrebte umfassende Harmonisierung des Düngemittelrechts auf EU-Ebene seitens der EU-Kommission in einem Schwerpunkt reagiert werden.

Neben den im Prüfplan ersichtlichen Beanstandungen kam es im Kontrolljahr 2010 im Rahmen einer ad-hoc-Maßnahme zur Durchführung vorläufiger Beschlagnahmen der Produkte, die „Mephedron (4-MMC)“ (4-Methylmethcathinon) enthielten und fälschlicher Weise als Pflanzendünger oder Badesalz verkauft worden waren. In allen drei Fällen wurde Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (basierend auf § 19 Abs. 1 Z 1 lit. a in Verbindung

mit § 5 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes 1994 idgF in Verbindung mit der Düngemittelverordnung 2004, BGBl. II Nr. 100/2004, § 2 Abs. 4 Z 2) erstattet.

Als Folge der durchgeführten Maßnahmen wurde Mephedron am 21. August 2010 als illegales Suchtmittel eingestuft und damit Verkauf und Besitz verboten.

1.3 ZUSAMMENFASSUNG

Gesamtheitlich betrachtet konnte im Kontrolljahr 2010 der Prüf- bzw. Probenplan zu ca. 80 % erfüllt werden, wobei Abweichungen vorwiegend durch einen schwankenden und daher schwer abschätzbaren Markt einzelner Düngemitteltypen bedingt sind. Der Prozentsatz von erstatteten Anzeigen (1 %) konnte durch einen Maßnahmenkatalog in dem Verhältnismäßigkeit im Vordergrund steht wiederum gering gehalten werden.

Als ad-hoc Maßnahmen wurden erfolgreich Inspektionen in 3 Betrieben durchgeführt. Fälschlicherweise als Düngemittel in Verkehr gebrachte Produkte wurden nach Medienberichten über deren Verwendung als Drogen vorläufig beschlagnahmt. Mit dieser Maßnahme konnte eine potenzielle Gefährdung bis zur Suchtmittelleinstufung durch das BMG minimiert werden.

Bei ca. 9 % der geprüften Proben wurde eine gebührenfreie Mitteilung über Kennzeichnungsmängel an die verantwortlichen Hersteller übermittelt und in etwa 10 % der Fälle erfolgte eine gebührenpflichtige Beanstandung infolge einer Über- oder Unterschreitung von Nährstoff-Grenzwerten oder groben Kennzeichnungsmängel.